
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden

Für die Friedhöfe: Alter Annenfriedhof und Neuer Annenfriedhof
In Kommune: Dresden

vom 23.10.2024

Die Verbandsversammlung des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden hat in ihrer Sitzung vom 23.10.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus festgesetzt.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	240,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres - Sargbestattung - (Ruhezeit 30 Jahre)	720,00 €
1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres - Urnenbeisetzung - (Ruhezeit 20 Jahre)	480,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen (30 Jahre)</u>	
2.1.1	Einzelstelle	870,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.740,00 €
2.1.3	In besonderer Lage	1.740,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen (20 Jahre)</u>	
2.2.1	Einzelstelle (je 2 Urnen)	580,00 €
2.2.2	Doppelstelle (je 4 Urnen)	1.160,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager	29,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	600,00 €
3.	Urnenbeisetzung	300,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Feierhalle

1.	Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer pro Einstellungstag	20,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung	185,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle für zusätzliche Aufbahrung pro Benutzung	90,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, das Grabmal, die Erstgestaltung, die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Beräumung.

1. Urnengemeinschaftsanlage für Reihengrabstätten

1.1	Alter Annenfriedhof	2.490,00 €
1.2	Neuer Annenfriedhof	2.330,00 €

2. Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Grabmal hier nicht enthalten)

2.175,00 €

3. Partnergrabfeld „Lichtgestalt“ - Sarg- und Urnengemeinschaftsanlage für Wahlgrabstätten

3.1 Sarggemeinschaftsanlage „Lichtgestalt“ (max. ein Sarg und eine Urne pro Grablager)

3.1.1	bei Erstbeisetzung als Sarg in ein Einzelgrablager	6.170,00 €
3.1.2	bei Erstbeisetzung als Sarg in ein Doppelgrablager	10.310,00 €
3.1.3	bei Erstbeisetzung als Urne	5.870,00 €
3.1.4	bei Zweitbeisetzung als Urne in das vorhandene Grab zzgl. pro Jahr Verlängerung der Mindestruhezeit	1.600,00 € 119,00 €
3.1.5	bei Zweitbeisetzung als Sarg in ein Doppelgrablager zzgl. pro Jahr Verlängerung der Mindestruhezeit	1.900,00 € 119,00 €

3.2 Urnengemeinschaftsanlage (max. zwei Urnen pro Grablager)

3.2.1	bei Erstbeisetzung	6.150,00 €
3.2.2	bei Zweitbeisetzung in das bereits vorhandene Grab zzgl. pro Jahr Verlängerung der Mindestruhezeit	1.600,00 € 104,00 €

4. Partnergrabfeld Baumgrab „am Kirschbaum“ -

Urnengemeinschaftsanlage für Wahlgrabstätten (max. zwei Urnen pro Grablager)		
4.1	bei Erstbeisetzung	4.875,00 €
4.2	bei Zweitbeisetzung in das bereits vorhandene Grab zzgl. pro Jahr Verlängerung der Mindestruhezeit	1.478,00 € 120,00 €

5. Partnergrabfeld Baumgrab „an der Eibe“ -

Urnengemeinschaftsanlage für Wahlgrabstätten (max. zwei Urnen pro Grablager)		
5.1	bei Erstbeisetzung	5.310,00 €
5.2	bei Zweitbeisetzung in das bereits vorhandene Grab zzgl. pro Jahr Verlängerung der Mindestruhezeit	1.478,00 € 119,00 €

B. Verwaltungsgebühren

Dresden, den 23.10.2024

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 40,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 20,00 € |
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 40,00 € |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 € |
| 5. Umschreibung von Nutzungsrechten | 15,00 € |
| 6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung (Bei Bestattungsanmeldung bzw. Neuvergabe von Nutzungsrechten erhält der Nutzungsberechtigte ein Exemplar der Friedhofsordnung kostenfrei.) | 3,00 € |

Verbandsversammlung des
Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden

L. S.

Vorsitzende/r

Mitglied

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter:
www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Friedhofsverwaltung und online unter www.annfriedhof-dresden.de. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.10.2021 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 23.10.2024 außer Kraft.